

# SATZUNG

## Der Hegefischereigenossenschaft Lohr am Main

Die Fischereiberechtigten des Fischereigebietes des Lohr- und Aubaches haben auf Grund des Abschnittes 5 des Fischereigesetzes vom 15. August 1908 eine Genossenschaft gebildet und die Rechtsverhältnisse der Genossenschaft und der Genossen in nachstehender, durch die Kreisverwaltungsbehörde von Lohr a. Main mit Verfügung vom 22.02.1962 genehmigten, durch Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 29.03.2003 geänderten (vom Landratsamt Main-Spessart am 04.06.2003 genehmigt) Satzung geregelt:

### § 1

1. Die Genossenschaft führt den Namen „Hegefischereigenossenschaft der Lohr“ Fischereigenossenschaft für das Fischereigebiet des Lohr- und Aubaches und hat ihren Sitz in Lohr a. Main.
2. Das Genossenschaftsgebiet umfasst die Gewässerstrecke des Lohr- und Aubaches und deren Nebengewässer in den Landkreisen Lohr a. Main und Aschaffenburg.

### § 2

Zweck der Genossenschaft ist:

1. Eine geregelte Aufsicht über die Ausübung der Fischerei im Genossenschaftsgebiet einzuführen und zu handhaben;
2. Maßnahmen zum Schutze und zur Hebung des Fischbestandes im Genossenschaftsgebiet zu treffen;
3. Den Besatz, die Bewirtschaftung und die Nutzung im gemeinsamen Interesse aller Genossenschaftsmitglieder zu regeln;
4. Maßnahmen zur Reinhaltung der Gewässer vor schädigenden Einflüssen zu treffen.

### § 3

1. Mitglieder der Genossenschaft sind die Inhaber der sämtlichen innerhalb des Genossenschaftsgebietes gelegenen Fischereirechte. Für diejenigen Fischereirechte, welche bereits verpachtet sind, treten die Pächter in die Genossenschaft ein, falls nicht im Pachtvertrag das Gegenteil vereinbart ist. Ist der Pächter der Genossenschaft beigetreten, so bedarf er zum Wiederaustritt der Einwilligung des Fischereiberechtigten.
2. Wird ein Fischereirecht erst nach der Gründung der Genossenschaft verpachtet, so wird der Pächter kraft des Gesetzes Mitglied der Genossenschaft.
3. Dem Fischereiberechtigten, welcher zur Zeit der Verpachtung bereits Mitglied der Genossenschaft war, steht der Austritt aus der Genossenschaft nur frei, wenn die Voraussetzungen des Art. 44 des Fischereigesetzes vorliegen.

#### § 4

1. Zur Leitung der Geschäfte der Genossenschaft wird jeweils auf die Dauer von 6 Jahren durch die Genossenschaftsversammlung ein Vorstand gewählt, welcher sich zusammensetzt:
  - a) aus einem I. Vorsitzenden,
  - b) aus einem II. Vorsitzenden,
  - c) aus einem Geschäftsführer, welcher zugleich die Genossenschaftskasse zu führen hat,
  - d) aus 2 Beisitzern.
2. Die unter a) bis d) erwähnten Vorstandsmitglieder können auch Personen sein, welche nicht Genossen sind.

#### § 5

1. Der I. Vorsitzende, und in dessen Verhinderung der II. Vorsitzende, vertritt die Genossenschaft nach außen und führt den Vorsitz bei den Genossenschaftsversammlungen.
2. Zur Ausführung der vom Vorstand oder Genossenschaftsversammlung genehmigten Verträge oder Beschlüsse schriftliche Willenserklärungen abzugeben, so sind hierzu die Unterschriften zweier Vorstandsmitglieder erforderlich.

#### § 6

1. Der Geschäftsführer hat die schriftlichen Arbeiten der Genossenschaft, die fortlaufende Niederschrift über die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung zu besorgen und die Genossenschaftskasse zu führen. Er hat unter persönlicher Haftung alljährlich Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaft zu stellen. Die Rechnung ist vom Vorstand und außerdem von 2 durch die Genossenschaftsversammlung im Voraus zu wählenden Mitgliedern zu prüfen.
2. Auszahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden erfolgen.
3. Dem Geschäftsführer obliegt außerdem die Führung der genossenschaftlichen Geschäfte, die Anregung der zu Erreichung des genossenschaftlichen Zwecks erforderlichen Maßnahmen, der Vollzug der Beschlüsse des Vorstandes und der Genossenschaftsversammlung sowie die Prüfung des Genossenschaftskatasters (Art 41 Abs. 1 des Fischereigesetzes).
4. Ist der Geschäftsführer an der Ausübung seines Amtes behindert, so überträgt der Vorsitzende die Vertretung einem anderen Vorstandsmitglied.

#### § 7

Die Rechnung ist der Revisionsstelle des Landesfischereiverbandes zur Prüfung vorzulegen. Über die Rechnung und die von der Revisionsstelle erhobenen Beanstandungen hat der gesamte Vorstand unter Zuziehung von zwei durch die Genossenschaftsversammlung im Voraus zu wählenden Mitgliedern Beschluss zu fassen. Der Beschluss sowie die von der Revisionsstelle erhobenen Beanstandungen sind der Genossenschaftsversammlung mitzuteilen.

#### **§ 8**

- 1. Der Vorstand bildet gleichzeitig den Wirtschaftsausschuss, welcher die Bewirtschaftung der im Genossenschaftsgebiet gelegenen Fischwasser durchzuführen hat (§2 der Satzung).**
- 2. Der Vorstand trägt insbesondere Sorge, dass die Besetzung der Genossenschaftsstrecke mit Brut, Jährlingen oder größeren Fischen rechtzeitig und sachgemäß erfolgt, dass die innerhalb der Genossenschaftsstrecke anzulegenden Laichschonreviere zweckmäßig ausgewählt, durch Tafeln kenntlich gemacht und genügend geschützt werden.**
- 3. Der Vorstand lässt die Genossenschaftsstrecke entsprechend überwachen. Allenfalls wahrgenommene Beschädigungen der Laichschonreviere und deren Bezeichnungen, allenfalls Versendungen der Einlassöffnungen der Altwässer und Bühnen, Verunreinigungen des Wassers, Auftreten eines außergewöhnlichen Fischsterbens oder besonderer Fischkrankheiten, unbefugtes Fischen in Schonrevieren usw. sind bei dem Vorsitzenden Genossenschaft oder bei den zuständigen Behörden zur Anzeige zu bringen. Der Vorstand hat für die Beseitigung der wahrgenommenen Mängel Sorge zu tragen.**

#### **§ 9**

- 1. Der Vorstand tritt jährlich wenigstens einmal auf Einberufung des Vorsitzenden zusammen.**
- 2. Die Einberufung muss außerdem erfolgen, wenn wenigstens 3 Mitglieder diese Einberufung schriftlich unter Angabe des zur Beratung zu stellenden Gegenstandes beantragen.**
- 3. In den Sitzungen des Vorstandes ist über die Angelegenheit der Genossenschaft und insbesondere auch über die Verwendung der von der Genossenschaftsversammlung bewilligten oder sonst zur Verfügung stehenden Mittel, über die notwendigen Besetzungen der Fischwasserstrecke und über die wirtschaftlichen Fragen Beschluss zu fassen.**

#### **§ 10**

**Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 3 Mitglieder erschienen sind. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt mit absoluter Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.**

#### **§ 11**

1. Innerhalb der ersten drei Monate des Jahres beruft der Vorsitzende des Vorstandes die Genossenschaftsversammlung an den Sitz der Genossenschaft ein.
2. Die Einberufung ist durch schriftliche Einladung wenigstens 14 Tage vor dem bestimmten Tage unter Angabe der Tagesordnung durchzuführen; sie kann daneben in der lokalen Presse erfolgen.
3. Die Einberufung einer Genossenschaftsversammlung hat außerdem zu geschehen, wenn eine solche von wenigstens 7 Mitgliedern unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beim Vorstand beantragt wird.

## § 12

Der Genossenschaftsversammlung kommt zu:

1. die Wahl des Vorstandes;
2. die Aufstellung des Voranschlags für das nächste Wirtschaftsjahr;
3. die Entgegennahme und Anerkennung der Rechnung und die Entlastung des Vorstandes;
4. die Beschlussfassung über Anträge, welche die wirtschaftlichen Benützung und die Beaufsichtigung der Genossenschaftsstrecke betreffen;
5. die Festsetzung der von den Genossen zu leistenden Beiträge;
6. die Bestimmung über die Verteilung der Erträgnisse des genossenschaftlichen Fischereibetriebes;
7. die Wahl des Schiedsgerichts;
8. die Beschlussfassung über die Aufstellung besonderer Fischer bzw. Fischereiaufseher.

## § 13

1. In der Genossenschaftsversammlung hat jedes Genossenschaftsmitglied eine Stimme
2. Bei der Beschlussfassung über die Teilnahme an den Vorteilen und Lasten der Genossenschaft, dann bei der Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft, endlich wenn die Genossenschaft in eine Zwangsgenossenschaft zum Zwecke gemeinsamer Bewirtschaftung und Nutzung des  
  
Fischwassers umgewandelt werden soll, ist für das Stimmenverhältnis neben der Anzahl der Beteiligten auch der Umfang der Fischereirechte maßgebend.
3. Ein Mehrheitsbeschluss in diesem Sinne liegt nur dann vor, wenn mehr als die Hälfte der Berechtigten sich für den gestellten Antrag erklärt hat und wenn zugleich der Umfang der Fischereirechte der Zustimmungen größer ist als jener der Widersprechenden.

4. Der Umfang der Fischereirechte bestimmt sich durch das räumliche Ausmaß des Rechtes des einzelnen Genossen, gerechnet nach der Hektarfläche des Fischwassers.

#### **§ 14**

1. Das Stimmrecht wird ausgeübt:
  - a) wenn das Fischereirecht einer einzelnen Person zusteht, von dieser selbst;
  - b) wenn es einer Fischerinnung, einen Verein, einer Gemeinde oder einer öffentlichen Körperschaft oder einer Stiftung zusteht, von den satzungsmäßigen oder gesetzlichen Vertreter;
  - c) bei verpachteten Fischereirechten sowohl dem Verpächter als dem Verpächter, wenn beide Mitglieder der Genossenschaft sind. Dabei ist die Flächengröße nur bei dem zu berücksichtigen, der sie bewirtschaftet.
2. Die Ausübung des Stimmrechts kann durch eine schriftliche Vollmacht einem anderen Genossenschaftsmitglied übertragen werden.

#### **§ 15**

Über die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung ist eine fortlaufende Niederschrift zu führen; hierfür ist der Geschäftsführer verantwortlich. Die Niederschriften sind von dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterschreiben.

#### **§ 16**

1. Für die Genossenschaft wird ein Schiedsgericht gebildet, dessen Vorsitzender der jeweilige juristische Beamte beim Landratsamt Lohr a. Main ist. Die 2 Beisitzer werden von der Genossenschaftsversammlung gewählt.
2. Das Schiedsgericht ist zuständig:
  - a) Zur Entscheidung von Streitigkeiten, welche zwischen Genossen bei Ausübung der Fischerei entsteht;
  - b) Zur Festsetzung von Vertragsstrafen bis zu € 10,-- bei satzungswidrigem Befischen der Schonreviere oder sonstigen Zuwiderhandlungen gegen Beschlüsse der Genossenschaft, welche unter der Bestimmung von Vertragsstrafen zustande gekommen sind.

#### **§ 17**

1. Zu den Verhandlungen des Schiedsgerichts sind die Beteiligten mindestens 8 Tage vor dem anberaumten Termin gegen Nachweis und unter Angabe des Streitgegenstandes zu laden.
2. Dem nicht erschienenen Genossen ist der Beschluss des Schiedsgerichts schriftlich zu eröffnen.
3. Eine Beschwerde gegen den Bescheid des Schiedsgerichts ist ausgeschlossen.

#### **§ 18**

**1. Die Genossen sind verpflichtet:**

- a) Für den entsprechenden Einsatz von Fischbrut, Jährlingen oder sonstigen Besatzungsmaterial nach Maßgaben der Genossenschaftsbeschlüsse zu sorgen;
- b) Die von der Genossenschaftsversammlung festgesetzten Beiträge rechtzeitig an die Genossenschaftskasse zu entrichten;
- c) Den Anordnungen der Genossenschaft hinsichtlich der Befischung der Genossenschaftsstrecke nachzukommen;
- d) Sich dem Spruch des Schiedsgerichts zu unterwerfen und die von diesem etwa festgesetzten Vertragsstrafen zu zahlen;
- e) Dem Vorsitzenden die Aufgabe eines zur Genossenschaft gehörenden Fischereirechtes sofort anzuzeigen.

**2. Die Genossen sind berechtigt, den Fischfang nach den Beschlüssen der Genossenschafts- Versammlung auszuüben.**

**§ 19**

Die Satzung kann nur durch einen Beschluss der Genossenschaftsversammlung abgeändert werden, in welcher mindestens 2/3 der Genossenschaftsmitglieder anwesend sind. Für Satzungsänderungen ist zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden Berechtigten erforderlich. Außerdem ist zu jeder Änderung der Satzung die Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde erforderlich.

**§ 20**

Die Satzung tritt am Tage nach der Genehmigung durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt Lohr a. Main) in Kraft. Die Bestimmungen der §§ 8, 12 Ziff. 4 und 6 und § 18 Ziff. 3 treten erst dann in Kraft und finden erst dann Anwendung, wenn die Genossenschaft über ein Genossenschaftsgewässer (eine Genossenschaftsstrecke) verfügt.

Lohr a. Main, den 01.09.2003

Rudolf Schlundt  
1. Vorsitzender